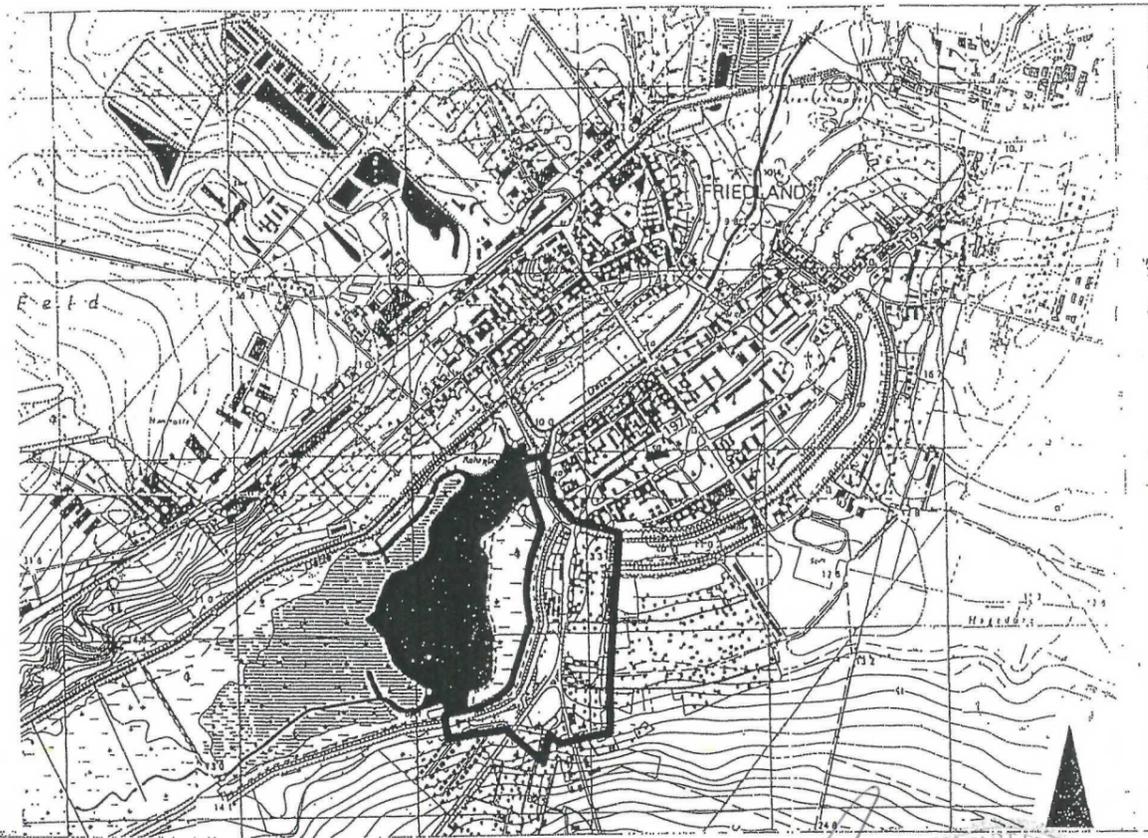


STADT FRIEDLAND
Satzung über die 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3
„AM MÜHLENTEICH – SÜDLICHE STADTEINFAHRT“



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 06.06.2013
 Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.

Friedland, 18.10.2013

Bürgermeister

Siegel

2. Der Entwurf der 3. B-Planänderung hat in der Zeit vom 21.03.2013 bis zum 23.04.2013
 im Amt Friedland nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung
 ist ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen
 worden, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Den berührten Behörden
 und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme
 innerhalb angemessener Frist gegeben.

Friedland, 18.10.2013

Bürgermeister

Siegel

3. Die Stadtvertretung hat am 03.07.13...die eingegangenen Stellungnahmen geprüft
 und die erneute Auslegung verkürzt auf 2 Wochen beschlossen.
 Die erneute Auslegung erfolgt in der Zeit vom 18.7.13...5.8.13 und ist ortsüblich
 bekannt gemacht worden.

Friedland, 18.10.2013

Bürgermeister

Siegel

4. Die Stadtvertretung hat am 16.10.2013...die eingegangenen Stellungnahmen geprüft
 und die 3.Änderung beschlossen.

Friedland, 18.10.2013

Bürgermeister

Siegel

Auf Grund des § 10 i.V. mit § 13 Baugesetzbuch(BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung
 vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes
 vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 86 Landesbauordnung (LBauO M-V)
 vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom
 20.05.2011 (GVBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung
 vom 16.10.2013 folgende Satzung über die 3. Änderung des B-Planes Nr. 3 „Am
 Mühlenteich – Südliche Stadteinfahrt“ beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Festsetzung im Textteil B der Satzung über den B-Plan Nr. 3
 im Teil II „Gestalterische Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich der Planung gem. § 9 Abs.
 4 BauGB i.V.m § 86 LBauO M-V –Zulässigkeit von Werbeanlagen-.

§ 2

Inhalt der 3. Änderung

Die Örtlichen Bauvorschriften (Teil II) im Textteil B werden um den Punkt 4 –Zulässigkeit von
 Werbeanlagen- ergänzt und wie folgt beschlossen:

4. Zulässigkeit von Werbeanlagen (LBauO M-V § 86 Abs. 1 Pkt. 1 und 2)
 - 4.1 Es sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig.
 - 4.2 Werbeanlagen dürfen nicht im öffentlichen Raum aufgestellt werden, sondern nur im
 1 m Bereich zur Einfriedung bzw. Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche.
 Sie dürfen nicht höher als 2 m über dem Boden herausragen und nicht größer als 0,5 m²
 sein.
 - 4.3 Werbeanlagen dürfen architektonische Gliederungselemente und Schmuckdetails der
 Fassade, wie Gesimse, Ornamente, Inschriften, Erker, Loggien oder Balkone nicht durch
 Überlagerung zerstören oder überdecken.
 - 4.4 Schaukästen und Warenautomaten sind nur in Gebäudenischen gestattet und dürfen nicht
 in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. Sie dürfen an Gebäudefassaden angebracht wer-
 den, wenn sie nicht größer als 0,25 m² sind. Schaukästen, freistehend, dürfen nur 1 m²
 groß und 15 cm tief sein.
 - 4.5 Sich bewegende Werbeanlagen und Lichtwerbung in Form von Lauf-, Wechsel- oder
 Blinklicht sind unzulässig.

5. Die 3. Änderung des B-Planes Nr. 3 wird hiermit ausgefertigt.

Friedland, 29.10.2013

Bürgermeister

Siegel

6. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie die Stelle, bei der die Satzung auf
 Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen und über den Inhalt Aus-
 kunft verlangt werden kann, erfolgte am 13.11.13...durch Veröffentlichung in der
 Neuen Friedländer Zeitung.
 Die Satzung ist mit Ablauf des 13. Nov. 2013...in Kraft getreten.

Friedland, 14.11.2013

Bürgermeister

Siegel

Bearbeiter: Frau Häberer
Amt für Bau und Ordnung
An der Marienkirche 1
17098 Friedland

Stadt Friedland
 Amt für Bau und Ordnung
 Riemannstraße 42
 17098 Friedland
 BF 1158, 17095 Friedland
 0394127775

Oktober 2013